



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Februar 2023

Nummer 6

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>41</b>	27	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	43
23 Genehmigung der Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)	41	28	Kennzeichnung von Wanderwegen	44
24 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	42	29	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	44
25 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	43	30	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	44
26 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	43	31	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	45

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **23 Genehmigung der Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)**

Die nachfolgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Zweckverband Mobilität Münsterland zur Durchführung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Zuletzt wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt Nummer 36 vom 09. September 2022 veröffentlicht.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Februar 2023 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-178/2023.0001

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW**

(Fassung vom 17.05.2022 mit der 1. Ergänzung vom 16.11.2022)

#### **Präambel**

Die Gemeinde Nottuln übernimmt seit dem Jahr 2009 für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW. Nach

Beendigung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zum 31.12.2022 wird eine Kooperation u.a. mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland aufgenommen und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die Bereiche Mobilität und Bus gem. § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Mandatierung erfolgt auf Basis des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

#### **§ 2 Aufgaben**

Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere

- die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für die Bereiche Mobilität und Bus,
- die Erstellung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes gem. §§ 78, 79 GO NW ab dem Haushaltsjahr 2024 anhand der durch den ZVM zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und
- die Erstellung des haushaltsrechtlichen Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit dem ZVM gem. § 95 GO NW (Beauftragung und Bezahlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt über den ZVM).

### § 3 Verantwortlichkeiten des ZVM

Der ZVM stellt der Gemeinde Nottuln die Finanzsoftware Axians Infoma kostenfrei zur Verfügung und ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung (Updates der Software). Zudem sind die notwendigen Daten und Belege rechtzeitig für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung zu übergeben.

### § 4 Finanzierung

Für die Übernahme der Dienstleistung erstattet der ZVM der Gemeinde Nottuln auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Aufwendungen mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Berechnungsgrundlage Stundensatz nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“:

Sachkostenpauschale	z.Zt. 9.700 €/ a
Personalkosten (EG 9c TVöD; Bereich 6)	z.Zt. 72.000 €/ a
Gemeinkosten (z.Zt. 20% der Personalkosten)	z.Zt. 14.400 €/ a
Gesamt	z.Zt. 96.100 €/ a

Die Gesamtkosten werden durch die Normalarbeitszeit, bezogen auf eine 39 Std./ Woche, von z.Zt. 1.590 Std. geteilt.

Mit der 1. Ergänzung der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:

- Für die erstmalige Übernahme der Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u.ä. wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden zugrunde gelegt.
- Für das laufende Buchungsgeschäft werden 10 Stunden pro Monat veranschlagt.
- Für die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses sowie die erstmalige Erstellung der Haushaltsplanung und -satzung wird die Annahme getroffen, dass jeweils zwei 39-Stunden-Arbeitswochen benötigt werden. Der tatsächliche Aufwand wird anhand von Stundenaufzeichnungen nachgehalten. Entsprechend nachgewiesener Mehraufwand wird dann ebenso mit dem o.a. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW sowie die Jahresabschlussarbeiten gem. § 95 GO NW erfolgen ohne Umsatzsteuerausweis. Alle anderen Dienstleistungen werden mit dem jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz erhoben.

### § 5 Organisation

Der Austausch der notwendigen Daten erfolgt i.d.R. per E-Mail. Zu Beginn der Kooperation vereinbaren beide Parteien jeweils konkrete Ansprechpartner:innen und Vertreter:innen zu benennen.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

### § 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

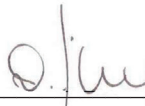
### § 8 Salvatorische Klausel


Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

### § 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Nottuln, den 21.12.2022 Münster, den 12.01.2023





Dr. Dietmar Thöniß  
Bürgermeister

Carsten Rehrs  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 41-42

### 24 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Umspannanlage Polsum der Amprion GmbH Änderung der Leitungseinführung von fünf bestehenden 380-kV-Stromkreisen in die Umspannanlage Polsum

Die Amprion GmbH plant die Änderung der 380 kV-Leitungseinführung an sechs Bestandsmasten in die Anlage Polsum. Im Einzelnen handelt es sich um folgende 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen:

- Polsum – Kusenhurst, Bl. 4337
- Polsum – KW. Scholven 2, Bl. 4111
- Polsum – KW. Scholven, Bl. 4565
- Pkt. Vöingholz – Polsum, Bl. 4579
- Wesel/Niederrhein – Polsum, Bl. 4569

Die Maßnahmen werden auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, realisiert. Grund für die Änderung ist, dass am Standort Polsum die Errichtung von sogenannten Blindleistungskompensationsanlagen erforderlich wird. Infolge der gesetzlich vorgeschriebenen, sukzessiven Stilllegung der Kohlekraftwerke und der gleichzeitig steigenden Einspeisung der erneuerbaren Energien entsteht ein Blindleistungsdefizit. Dieses muss im Ruhrgebiet zur Einhaltung von Spannungsgrenzen direkt vor Ort kompensiert werden. Zugleich ist die Anlage als Netzverknüpfungspunkt für das Gleichstromprojekt „Korridor B“ geplant. Aus diesem Grund sind innerhalb der Anlage Umbaumaßnahmen notwendig, welche die geplanten Verschwenkungen der bestehenden Leitungseinführungen bedingen.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44236 Dortmund beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Der geplante Umbau führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes und des Landschaftsbildes, da der betroffene Raum wesentlich durch die vorhandenen und verbleibenden Hochspannungsleitungen geprägt bleibt. Auch Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter durch die Inanspruchnahme für die notwendigen Arbeitsflächen sind nur in geringem Umfang zu erwarten und wirken nur temporär. Das vorgelegte Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die im unmittelbaren Umfeld brütenden

planungsrelevanten Vogelarten nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Ferner führt das Vorhaben zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, eine erhebliche zusätzliche Belastung ist aufgrund des geringen Umfangs und der Vorbelastung durch die Umspannanlage nicht zu erwarten. Kleinräumig sind temporäre Beeinflussung von Grünlandflächen und vorwiegend versiegelten Flächen festzustellen, die keine bedeutende ökologische Funktion erfüllen und für die eine vollständige Rekultivierung durchgeführt wird.

Es liegen schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Das Vorhaben findet auf der Außengrenze des Naturschutzgebietes „Hasseler Mühlenbach, Rappenhofsmühlenbach, Picksmühlenbach“ sowie im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „LSG Koesfeld / Schover Feld“ statt. Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Umbeseilung handelt, werden die Schutzziele nicht, bzw. nicht stärker berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 01.02.2023                      Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-02/22  
Im Auftrag  
gez. Nospickel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 42-43

**25 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für Herrn Barwari, Alind  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
Albersloher Weg 450  
48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2022 –Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 8414463 438 nach Gemeinde Monheim am Rhein, Kreis Mettmann nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:  
Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -  
ZUE Münster  
Frau Stiegler  
Albersloher Weg 450  
48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 02. Februar 2023      Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Stiegler  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 43

**26 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für Herrn Khudur, Khudur Mohammed Moner  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
Albersloher Weg 450  
48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2022 –Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i.V.m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 9827891 438 nach Gemeinde Hörstel, Kreis Steinfurt nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:  
Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -  
ZUE Münster  
Frau Stiegler  
Albersloher Weg 450  
48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 02. Februar 2023      Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Stiegler  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 43

**27 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Frau/Herrn  
Bärbel Bellut

Letzte hier bekannte Anschrift:  
Görlitzer Straße 33  
42277 Wuppertal

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 02.12.2022 - Aktenzeichen: 27.1.2.1-457104-115892-2 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
Raum N 3086  
48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 31.01.2023                      Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 27 -  
Im Auftrag  
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 43



**28 Kennzeichnung von Wanderwegen**

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.01.2023  
AZ.: 51.3.016/2008.0004 BR MS „Landstreifer“

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 31. Januar 2023, AZ.: 51.3.016/2008.0004 BR MS „Landstreifer“ habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW –) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das folgende –hier nicht in Originalgröße abgebildete - Markierungszeichen für die Markierung der Wanderwege des Naturparks Hohe Mark „Landstreifer“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Das Markierungszeichen zeigt einen geschwungenen violetten Weg mit violetten Bäumen auf einem runden weißem Grund. Der Bereich außerhalb des runden weißen Hintergrunds ist ebenfalls violett und trägt den weißen Schriftzug LANDSTREIFER.



Im Auftrag  
gez. Joachim Beinlich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 44

**29 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.02.2023  
500-0342670/0001.G Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstr. 6 in 40221 Düsseldorf für das Heizwerk Westerholt, Valentinstr. 100 in 45896 Gelsenkirchen mit Datum vom 21.12.2022 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„ich gestatte Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 20.10.2022 folgende Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 ist für den Betrieb des Heizwerk Westerholt auch für den Betrieb mit > 100 MWth der Nachweis von 170 mg/m<sup>3</sup> für Stickoxide im Tages und Jahresmittel ausreichend.

Die Ausnahme gilt nur solange eine Gasmangellage (Alarmstufe oder Notfallstufe) des Notfallplans Gas vorliegt und nur für den im Antrag beschriebenen Besicherungsfall.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 13.02.2023 bis einschließlich 20.02.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 44

**30 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.02.2023  
500-0342658-0001/0003.G Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstr. 6 in 40221 Düsseldorf für das Kraftwerk Scholven, Glückaufstr. 56 in 45896 Gelsenkirchen mit Datum vom 07.11.2022 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„ich gestatte Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 14.09.2022 folgende Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Für den Block C des Kraftwerkes Scholven ist für das Jahr 2023 und 2024 der Nachweis von 190 mg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert für Stickoxide statt 150 mg/m<sup>3</sup> ausreichend.

Die Ausnahme gilt nur zur Besicherung der beiden anderen Kohleblöcke FWK und Block B solange die ausgefallene Leistung über der Mindestlast des Block C (ca. 40 %) liegt oder zum Zwecke der Netzstabilisierung auf Anforderung des Netzbetreibers.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 13.02.2023 bis einschließlich 20.02.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster